KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 07.10.1996
KOM(96) 478 endg.

96/0241 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak

---

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Es wird dem Rat vorgeschlagen, den Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak zu ändern hinsichtlich des der für die in Österreich angebauten Tabaksorten flue cured, light air cured und dark air cured gewährten zusätzlichen Betrags.

Dieser zusätzlicher Betrag beläuft sich auf 50% des Unterschieds zwischen der Prämie, die für die betreffenden Tabaksorten gewährt wird, und der auf die Ernte 1992 anzuwendenden Prämie.

Zweck dieser Änderung ist es, Österreich den zusätzlichen Betrag zu gewähren, der für die in Deutschland angebauten Tabaksorten vorgesehen ist. In Deutschland und Österreich herrschen für den Tabakanbau vergleichbare Bedingungen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 wird für die in Belgien, Deutschland und Frankreich angebauten Tabaksorten flue cured, light air cured und dark air cured ein zusätzlicher Betrag gewährt. Die Anbaubedingungen für diese Tabaksorten in Österreich entsprechen denen in Deutschland. Österreich sollte demnach derselbe zusätzliche Betrag gewährt werden wie Deutschland. Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 ist entsprechend zu ändern -

---

1 ABl. Nr. C

2 ABl. Nr.

3 ABl. Nr.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 wird folgender Satz angefügt:

"Ab der Ernte 1996 wird für die in Österreich angebauten Tabaksorten derselbe zusätzliche Betrag wie für die in Deutschland angebauten Sorten gewährt."

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSPOSTEN: 171 — MITTELANSATZ: 1.022 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: VO des Rates zur Änderung der VO (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak

3. RECHTSGRUNDLAGE: Art. 42 und 43 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS:
Gewährung der in Deutschland angewandten Zusatzbeträge auch an die österreichischen Tabakerzeuger: In beiden Ländern bestehen für den Tabakanbau vergleichbare Bedingungen.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTS-JAHR (96) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTS-JAHR (97) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	0,4	z.E.*	0,4
~~5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG - (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH~~			

	1998 Mio ECU	1999 Mio ECU	2000 Mio ECU	2001 Mio ECU
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	0,4	0,4	0,4	0,4
5.1.1. ~~VORAUSSCHAU EINNAHMEN~~				

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

Flue cured:	30 t x 387,6 ECU/t	= 0,011 Mio ECU
Light air cured:	470 t x 678,6 ECU/t	= 0,319 Mio ECU
Dark air cured:	100 t x 423,8 ECU/t	= 0,042 Mio ECU
		0,372 Mio ECU

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL — JA/~~NEIN~~

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR — ~~JA/NEIN~~

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS — ~~JA/NEIN~~

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN . — JA/~~NEIN~~

ANMERKUNGEN: Der für die Ernte 1996 gegebenenfalls zu Lasten des Haushalts 1996 zu zahlende Betrag ist von geringer Bedeutung

ISSN 0254-1467

KOM(96) 478 endg.

DOKUMENTE

DE 03

Katalognummer : CB-CO-96-485-DE-C

ISBN 92-78-09681-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg